FNB Gas
DIE FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. Georgenstraße 23 / 10117 Berlin

[redacted]

05. März 2024

Dringender Appell: Investitionsrisiken senken – Wasserstoff-Kernnetz finanzierbar machen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schmidt,

die **Dritte Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes** (finale Beratung im Deutschen Bundestag: 21./22. März 2024) soll die **Finanzierung des Wasserstoffkernnetzes** und so den Aufbau dieses für Energieversorgung und Dekarbonisierung in Deutschland zentralen Projekts sicherstellen. Stand heute sind die **Finanzierungsregeln aber nicht kapitalmarktfähig** ausgestaltet. Falls die Kapitalmarktfähigkeit im parlamentarischen Verfahren nicht hergestellt wird, sehen die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) die **Gefahr,** dass **Eigentümer bzw. Investoren** der Netzbetreiber nicht im notwendigen Umfang in das Kernnetz investieren. Ein Scheitern des **Wasserstoffhochlaufs bereits vor dem Start** hätte massive Auswirkungen auf Investitionen zahlreicher Marktteilnehmer entlang der **Wertschöpfungskette** (Industrieunternehmen, Stadtwerke, künftige Produzenten und Speicherbetreiber), die vor richtungsweisenden oder gar existenziellen Entscheidungen in Deutschland bzw. Europa stehen.

Mit unserem Schreiben weisen wir Sie auf die aktuellen Beratungen hin und bitten mit Nachdruck um Ihren persönlichen Einsatz für einen erfolgreichen Abschluss, damit das Kernnetz auch realisiert werden kann. Besonders wichtig sind uns Regelungen für die **Kapitalmarktfähigkeit** und eine **langfristige Rechtssicherheit** hinsichtlich der Modalitäten des Finanzierungsmodells. Das Kernproblem: im Vergleich zu ähnlichen Anlagemöglichkeiten – wie etwa im Stromnetz – ist bei einer **Investition in das Wasserstoff-Kernnetz** die **Rendite geringer** und das **Risiko deutlich höher.** Zwar garantiert der Staat für einen Teil der Investitionen, aber die Netzbetreiber tragen daran einen hohen **Selbstbehalt** und im Fall des Scheiterns des Markthochlaufs und einer darauf begründeten vorzeitigen Kündigung des **Amortisationskontos** durch den Bund sogar das erhebliche **Risiko eines Totalverlustes** und damit eines Kapitalverzehrs ihrer Investitionen.

Wie lässt sich also das **Risiko** so reduzieren, dass Investoren **das Wasserstoff-Kernnetz** als wettbewerbsfähige Investitionsmöglichkeit ansehen? Gemeinsames Ziel des Gesetzgebers und der Netzbetreiber ist es, das Kernnetz mittels **privater Investitionen** zu finanzieren. Klar ist auch: Das Finanzierungskonzept

Vereinigung der
Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.
Georgenstraße 23 / 10117 Berlin
Telefon +49 30 9210 23 50
Telefax +49 30 9210 23 543
info@fnb-gas.de / www.fnb-gas.de

Geschäftsführung: Barbara Fischer
Vorstandsmitglieder:
Dr. Thomas Gößmann, Vorsitzender
Ralph Bahke, Stellv. Vorsitzender
Dr. Matthias Jenn, Schatzmeister
Frank Heunemann, Vorstand

Amtsgericht Charlottenburg VR 32043B
Steuernummer 27 / 620 / 61349
Commerzbank Berlin
KTO 210 304 200 / BLZ 100 400 00
IBAN DE30 1004 0000 0210 3042 00
BIC COBADEFFXXX

für das Wasserstoff-Kernnetz muss **Sicherheit** und **Anreize** für Investitionen, **faire Risikoaufteilung** und Wahrung der **staatlichen Haushaltsinteressen** in Einklang bringen. Dieses Ziel erreichen Sie durch einige wenige Anpassungen.

- **Verlässlichkeit und Rechtssicherheit schaffen**
  - Ohne Amortisationskonto kein Wasserstoff-Kernnetz: Um eine finale Investitionsentscheidung zu treffen, darf es auch keine rechtlichen Vorbehalte seitens des Bundes für das Finanzierungskonzept (wie z. B. einen beihilferechtlichen Vorbehalt) mehr geben. Für den Fall, dass ein beihilferechtlicher Vorbehalt für das Amortisationskonto in das EnWG aufgenommen werden muss, muss daher zwingend auch der Antrag der FNB für das Wasserstoff-Kernnetz unter einen solchen Vorbehalt gestellt werden können.
  - Damit das Amortisationskonto die gewünschte Wirkung auch wirklich entfalten kann, muss im EnWG geregelt sein, dass die Kernnetzbetreiber die Zahlungen aus dem Amortisationskonto als netzentgeltersetzende Umsatzerlöse vereinnahmen können. Ist dies nicht gegeben, verpufft die Wirkung des Finanzierungsmodells.
  - Die Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes erfolgt bis 2055. Für diesen sehr langen Zeitraum brauchen die Investoren ein höheres Maß an regulatorischer Sicherheit, als das über den gesetzlichen Rahmen möglich ist. Daher muss in diesem Fall die gesetzliche Regelung für den Rahmen des Finanzierungskonzeptes durch vertragliche Vereinbarungen insbesondere zwischen dem Bund, der kontoführenden Stelle und den Kernnetzbetreibern flankiert werden, die vor einer Investitionsentscheidung finalisiert sein müssen. Dazu gehört die rechtssichere und risikofreie Absicherung der Trading Hub Europe GmbH im EnWG, sofern diese als kontoführende Stelle beauftragt wird.

- **Andienungs- bzw. Übertragungsrecht der Kernnetzbetreiber bei Scheitern des Markthochlaufes verankern**
  - Die EnWG-Novelle sieht vor, dass der Bund den Finanzierungsmechanismus für das Wasserstoff-Kernnetz ab 2038 kündigen kann, wenn das Scheitern des Markthochlaufes festgestellt wurde. Dies würde die Kernnetzbetreiber doppelt belasten: Die Investitionen in das Wasserstoff-Kernnetz sind zum Zeitpunkt einer Kündigung bereits vollständig getätigt. Die Kernnetzbetreiber müssten einerseits den Selbstbehalt auf das Amortisationskonto an den Bund zahlen, anderseits würde das Wasserstoff-Kernnetz bei einer in einem solchen Fall wahrscheinlichen Einstellung des Betriebs entwertet und wäre dementsprechend komplett abzuschreiben (Totalverlust). Eine derartige Situation würde zu einem Verzehr des eingesetzten Kapitals führen, was für Kapitalgeber im Infrastrukturbereich nicht mit ihren Investitionsregeln vereinbar wäre.
  - Bei einem gescheiterten Markthochlauf müssen die Netzbetreiber die Möglichkeit haben, dem Bund das Wasserstoff-Kernnetz zum kalkulatorischen Restwert abzüglich des Selbstbehaltes zu übertragen.

- **Selbstbehalt auf 15% senken, Umstellleitungen herausnehmen**
  - Obwohl die Kernnetzbetreiber keinen Einfluss auf den Wasserstoffhochlauf haben, verbleibt durch den hohen Selbstbehalt ein unvorhersehbarer Teil des Hochlaufrisikos bei den Netzbetreibern. Da das Auslastungsrisiko des Wasserstoff-Kernnetzes stark durch die staatlich gesetzten marktlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geprägt ist, kann der Selbstbehalt für die Netzbetreiber nicht bei 24 Prozent liegen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit seinen Vorgaben die Dimensionierung des Wasserstoff-Kernnetzes vorgegeben hat. In Verbindung mit einer niedrigeren Eigenkapitalverzinsung als im Strombereich führt dies zu einem unausgewogenen Chancen-Risiko-Verhältnis für die Investoren und verhindert Investitionsentscheidungen.
  - Die vom Bundesrat als Kompromiss vorgeschlagene Höhe von 15 Prozent und die Herausnahme der umgestellten Leitungen aus dem Selbstbehalt würde das Chancen-Risiko-Verhältnis deutlich verbessern.

- **Ausschluss der gemeinschaftlichen Haftung der Kernnetzbetreiber für Insolvenzfälle**
  - Auch im möglichen Insolvenzfall einzelner Kernnetzbetreiber darf sich der Haftungsumfang der übrigen Kernnetzbetreiber nicht erhöhen.
  - Die vorgesehene Regelung, dass ein insolventer Netzbetreiber seinen Anteil im Wasserstoff-Kernnetz zulasten des Amortisationskontos abschreiben darf, würde den Saldo des Amortisationskontos unkalkulierbar erhöhen und stellt eine massive Hürde für die positive Investitionsentscheidung dar. Die verbleibenden Kernnetzbetreiber würden hier für einen Sachverhalt in die Verantwortung genommen, der von ihnen nicht zu vertreten ist. Die Sonderabschreibungen zulasten des Amortisationskontos sind daher zu streichen.

Nur durch eine Reduzierung der Risiken wird das Kernnetz kapitalmarktfähig und damit privatwirtschaftlich finanzierbar. Um den Erfolg des Kernnetzes nicht zu gefährden, bitten wir Sie die dargelegten Anpassungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]